



Satzung der Gemeinde Ellzee zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Ellzee erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - 1.1 den Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
¹Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.
 - 1.2 den Grundstücksausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
¹Den Vorsitz im Grundstücksausschuss führt der erste Bürgermeister kraft seines Amtes.
- (2) Das Aufgabengebiet des Ausschusses im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder:
Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung, für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnisse ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (3) ¹Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden jährlich ausgezahlt. ²Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder seines Ausschusses werden nur für nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen gezahlt.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

**§ 5
Weitere Bürgermeister**

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 6
Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Fassung vom 15.05.2008 außer Kraft.

Ellzee, den 12.05.2014
Gemeinde Ellzee



Schlosser
1. Bürgermeister

